

IM 197: Quarantänetag vor Weihnachten

10.12.21

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 mitgeteilt, dass es „im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit“ eröffne, „dass sich Schülerinnen und Schüler in eine **selbstgewählte Quarantäne** begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.“

Was bedeutet das fürs GBG?

- **Die Erziehungsberechtigten (oder die volljährigen Schüler*innen) zeigen rechtzeitig einen formlosen Beurlaubungswunsch bei der Klassenleitung an.**
 - Wir bitten, um planen zu können, den Beurlaubungswunsch spätestens am Freitag, 17.12.2021, 13:00 der Klassenleitung vorzulegen.
 - Die Beurlaubung kann nur für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Ein späterer Einstieg in die Beurlaubung ist also nicht möglich.
- Die Beurlaubung wird nicht wie sonst nicht ausdrücklich genehmigt; die Schüler*innen gelten als entschuldigt.
 - **Bitte beachten Sie, dass Beurlaubungswünsche aus anderen Gründen unmittelbar vor oder nach Ferien von der Schulleitung grundsätzlich abzulehnen sind.** Dies betrifft insbesondere den Wunsch nach einem früherem Reiseantritt.
- Für den Zeitraum der Beurlaubung stellt die Schule den beurlaubten Lernenden Arbeitsaufträge und ggf. Material zur Verfügung (analog oder digital). **Diese Arbeitsaufträge müssen im Beurlaubungszeitraum erledigt werden.**
 - Qualifizierter Fernunterricht, etwa durch Rückmeldung der Lehrkräfte an die Schüler*innen, findet nicht statt.
- Im Fall schriftlicher Leistungsfeststellungen im Beurlaubungszeitraum gilt: Die Schüler*innen sind entschuldigt. **Die Lehrkraft entscheidet also wie bei entschuldigter Krankheit auch, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Abs. 4 NVO).**
 - Für die **Klassen 11 und 12**, die im Unterschied zu den anderen Klassen im Januar 2022 ein Zeugnis und keine Halbjahresinformation erhalten, gilt: Die für den o.g. Zeitraum genannten Klausuren werden auf die Woche nach den Weihnachtsferien verschoben, damit jeweils der gesamte Kurs an der vorgeschriebenen Klausur teilnehmen kann. Nähere Informationen im Klausurenplan; Details klären die Fachlehrkräfte mit den Kursen.
- **Ich empfehle Kontaktreduzierung, wenn die Beurlaubung in Anspruch genommen wird.** Diese soll ja keine vorgezogenen Ferien darstellen. Sonst hat die „selbstgewählte Quarantäne“ keinen Sinn. Es gilt nach wie vor die Schulpflicht!

Wie sonst auch: Rückfragen gern an habermaier@gbg-rheinfelden.de.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. [Volker Habermaier](#), OStD
Schulleiter